

# Militärliche Verhandlungen der Eidgenössischen Tagsatzung von 1847

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **14 (1847)**

Heft 22

PDF erstellt am: **02.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Beilage

zu Nr. 22 der Schweizerischen Militär-Zeitschrift.

---

## Militärische Verhandlungen der Eidgenössischen Tagsatzung von 1847.

---

Fünfundvierzigste Sitzung, am 29. Oktober.

Auf den Antrag des Eidgen. Kriegsrathes, der von Zürich unterstützt wird, faßte die h. Behörde nach kurzer Umfrage, namentlich im Hinblick auf das unmittelbar vorher erfolgte Ausscheiden der Gesandtschaften der sieben Sonderbundskantone, den Beschluß: „Sämmtliche Kantone, die nicht zum Sonderbunde gehören, seien einzuladen, ihre Reserven in Bereitschaft zu halten, damit nöthigenfalls darüber verfügt werden könne.“

Alsdann werden einige Wahlen in den Eidgen. Stab vorgenommen, zu welchen Neuenburg, Baselstadt und Appenzell J. Rh. nicht mitwirken. Es werden ernannt:

a. Zu Eidgen. Obersten, im Generalstab:

- 1) Hr. Müller, Herm., von Rheinfelden, in Aarau, Aargauischer Oberstlieut.
- 2) „ Bernold, von Wallenstadt, St. Gallischer Oberstlieut.
- 3) „ Besson, Abrah., von Chatel, Waadtländ. Oberstlieut.

b. Zum Eidgen. Oberstlieutenant, im Generalstab:

- 4) Hr. Frei, August, von Aarau, Aargauischer Major.

c. Zu Eidgen. Majoren, im Artilleriestab:

- 5) Hr. von Greyerz, Walo, von Bern, Eidgen. Stabs-hauptmann.
  - 6) „ Bürnard, Eduard, von Milden, Eidgen. Stabs-hauptmann.
  - 7) „ Wenger, Ludwig, von Lausanne, Waadtländischer Artilleriemajor.
-